

Ein Service der Vorarlberger Nachrichten und der



VORARLBERGER RECHTSANWÄLTE

## Die Vereinbarung eines Werklohns

**WERKLOHN** Ist im Werkvertrag, beispielsweise mit einem Handwerker, weder ein Werklohn noch die Untergeltlichkeit der Werkserstellung vereinbart, ist ein angemessener Werklohn zu bezahlen. Es besteht keine Aufklärungspflicht über die Angemessenheit. Im Streitfall wird die Angemessenheit vom Sachverständigen beurteilt. Um Ärger und Mehrkosten zu vermeiden, sollte die Höhe des Werklohns schon zuvor vereinbart werden. Zu Beweis-zwecken schriftlich.



## WICHTIGE INFORMATION

Dem österreichischen Justizsystem wurde in der Vergangenheit in europaweiten Vergleichen stets ein äußerst positives Zeugnis ausgestellt. Allerdings hat Österreich im europaweiten Vergleich auch die mit Abstand höchsten Pro-Kopf-Einnahmen aus Gerichtsgebühren. Die Einnahmen, die Österreich hieraus erzielt, machen die Justiz „selbsterhaltungsfähig“; sie übersteigen das Justizbudget sogar. Einsparungen im Justizbereich sind daher weder vertretbar noch notwendig und schwächen den Rechtsstaat Österreich. Dem treten die österreichischen Rechtsanwälte entschieden entgegen.

Dr. Birgitt Breinbauer, Präsidentin der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

## Transparenzgebot für kleingedruckte AGBs

**LESBARKEIT** Allgemeine Geschäftsbedingungen müssen nicht nur lesbar im Hinblick auf die Schriftgröße sein, sondern dürfen nicht an einer unerwarteten oder versteckten Stelle aufscheinen. Entscheidend für die Lesbarkeit ist im Einzelfall auch die drucktechnische Gestaltung, Farbwahl und dergleichen. Intransparent ist eine Klausel, die nicht ohne äußerste Mühe und Konzentration lesbar ist. Verlangt wird jedoch auch eine Sinnverständlichkeit. Verträge müssen klar und verständlich sein.

### REIN RECHTLICH

## Wohnversorgung als Naturalunterhalt

**UNTERHALT** Ein unterhaltsberechtigter Ehegatte muss sich als Naturalunterhalt anrechnen lassen, wenn ihm der Unterhaltspflichtige eine Wohnversorgung verschafft. Dies ist auch anteilmäßig der Fall, wenn einer der Ehegatten in der im Miteigentum beider stehenden Ehwohnung verbleibt. Wird diese Wohnmöglichkeit auch von anderen unterhaltsberechtigten Familienmitgliedern, z. B. noch nicht selbst erhaltungsfähigen Kindern mitbewohnt, so ist diese Wohnversorgung nur teilweise auf den Unterhalt anzurechnen.

Die alte Rechtsprechung ging davon aus, dass bei kreditfinanzierten Wohnungen, für die der Unterhaltspflichtige die Rückzahlung übernimmt, die Kreditaufwendungen anzurechnen sind. In seiner neuen Rechtsprechung stellt der OGH nicht auf die Kreditaufwendungen, sondern auf den Mietwert der Wohnung ab.

# Was passiert bei einem Todesfall?

Nach dem Tod wird der Nachlass durch ein Verlassenschaftsverfahren abgehandelt.

**VERLASSENSCHAFT** Das Standesamt, das die Sterbeurkunde ausstellt, sendet eine Information an das zuständige Bezirksgericht. Dieses bestellt automatisch einen Notar, den Gerichtskommissär. Dies passiert bei jedem Todesfall. Eigenmächtig dürfen die Hinterbliebenen nicht in Besitz nehmen.



„Eine gute Alternative ist die **schriftliche Abhandlung der Verlassenschaft**, aber noch zu wenig bekannt.“

Dr. Anita Einsle  
Rechtsanwältin in Bregenz



Eigenmächtig dürfen die Hinterbliebenen nach dem Tod einer Person eine Erbschaft nicht in Besitz nehmen.

benen nach dem Tod einer Person eine Erbschaft nicht in Besitz nehmen. Dies kann ausschließlich nach Abwicklung des Verlassenschaftsverfahrens erfolgen.

### Abwicklung

Die weitere Abwicklung des Verlassenschaftsverfahrens kann unter be-

stimmten Voraussetzungen von dem von den Erben beauftragten Rechtsanwalt erfolgen. Das muss nicht zwingend ein Notar sein. Voraussetzung ist aber die Zustimmung aller Erben zur sogenannten schriftlichen Abhandlungspflege. Der Notar hat dann nur einige wenige Tätigkeiten (z. B. Todesfallaufnahme, Inventar) unbedingt zu verrichten.

Im Verlassenschaftsverfahren empfehlen sich gute juristische

Kenntnisse. Das Erbrecht, die Auslegung von Testamenten, die einzelnen Ansprüche auch unter Berücksichtigung von bereits zu Lebzeiten erfolgten Schenkungen oder auch erbrachte Pflegeleistungen sind oft schwierig zu beurteilen. Vielmals können mit Zustimmung der beteiligten Personen Erbübereinkommen gleich im Verlassenschaftsverfahren geschlossen werden, in welchem über die Aufteilung der einzelnen

Vermögenswerte Einigung erzielt wird und Ausgleichszahlungen festgelegt werden. Auch Vermögen im Ausland bringt oft Probleme in der Abwicklung mit sich. Hier ist eine genaue Kenntnis der Rechtslage nötig. Erfahrung in Erbrechtsstreitigkeiten ist jedenfalls von Vorteil.

Oft kann die schriftliche Abhandlungspflege auch zu einer schnelleren Erledigung des Verlassenschaftsverfahrens führen. Das Honorar mit dem Rechtsanwalt kann im Vorhinein frei vereinbart werden. Es wird von den Hinterbliebenen oft als Vorteil empfunden, dass ein Rechtsanwalt des Vertrauens nach freier Entscheidung in einer oft emotional schwierigen Situation beauftragt werden kann.

### Vertretung einzelner Erben

Falls sich die Erben nicht über die Bestellung eines Rechtsanwaltes einig sind, können sich einzelne Erben auch gesondert von einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Dieser prüft die Ansprüche des Erben im Verlassenschaftsverfahren und kann gegebenenfalls Ansprüche gegen die anderen durchsetzen. Um Benachteiligungen zu vermeiden, empfiehlt sich in vielen Verlassenschaftssachen die Einholung von fachkundigen, juristischem Rat.

## IHRE SPEZIALISTEN IN SACHEN RECHT: VORARLBERGER RECHTSANWÄLTE STELLEN SICH VOR



**Anwaltskanzlei am Marktplatz**

**Für Vorher und Nachher!**

Bechtold und Wichtl Rechtsanwälte GmbH  
Marktplatz 9  
A-6850 Dornbirn  
Tel. +43 5572 257 06  
Fax +43 5572 209 33  
info@anwaltskanzlei-am-marktplatz.at  
www.anwaltskanzlei-am-marktplatz.at

Dr. Ekkehard Bechtold  
Dr. Ekkehard Bechtold  
Mag. Christian Wichtl  
Dr. Christoph Stadler  
Mag. Danijel Nikolic

**drpichler**  
Pichler Rechtsanwalt GmbH

**PICHLER RECHTSANWALT GMBH**  
Marktstraße 33 · 6850 Dornbirn  
Tel. +43 (0)5572 200444  
office@anwaltskanzlei-pichler.at  
www.anwaltskanzlei-pichler.at

**KAUF VERTRAG EXPERTE**

**RECHTSANWALT DR. THOMAS WILLEIT**

- Kaufverträge/Schenkungsverträge
- Scheidungsrecht
- Erbrecht und Testamente
- Schadenersatzrecht
- Inkasso
- Verkehrsunfälle
- Wirtschaftsrecht

Götzis · St. Ulrich Straße 41  
Tel. 05523 55511 · [www.willeit.at](http://www.willeit.at)

**RECHTSANWÄLTIN**

Dr. Anita Einsle, M.B.L.

Spezialgebiete:  
Familienrecht  
Liegenschaftsrecht  
Erbrecht

Deuringstraße 9 · 6900 Bregenz  
Tel. +43 (0)5574 54447  
Fax +43 (0)5574 54447 - 20  
anita@einsle.at · [www.einsle.at](http://www.einsle.at)

**Oberbichler & Kramer**  
Rechtsanwaltskanzlei

- Verträge
- Schadenersatz
- Ehe- und Familienrecht
- Testamente
- Patientenrechte
- Arbeitsrecht
- Mietrecht
- Strafrecht

Dr. Andreas Oberbichler · Dr. Michael Kramer  
Feldkirch · Hirschgraben 37 · Tel. 05522 77501 · [www.oberbichler-kramer.at](http://www.oberbichler-kramer.at)

**Dr. Edwin Gantner**  
Rechtsanwalt

- Ehe- und Familienrecht
- Exekutionsrecht, Inkassowesen
- Immobilien- und Liegenschaftsrecht
- Skirecht, Sportrecht
- Verkehrsrecht, Unfallschäden

6780 Schruns, Batloggstraße 97  
Tel. 05556 76780, Fax 05556 76780-6  
E-Mail: [gantner@raeg.at](mailto:gantner@raeg.at)

Ihr Rechtsanwalt.  
Für jeden Fall.

VORARLBERGER RECHTSANWÄLTE